

# Gültigkeitsvermerke

Zeitraum	Behörde	Unterschrift/Siegel



## Fischereiaufsicht

Ausweis Nr. \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Lichtbild

wohnhaft \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichtete Person.

Alle Dienststellen werden ersucht, ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Befugnisse der zur Fischereiaufsicht verpflichteten Person:

Die zur Fischereiaufsicht verpflichteten Personen können

Siegel

1. die Identität von Personen feststellen,
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung verlangen,
3. Fanggeräte und Fang kontrollieren und sicherstellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht,
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen überwachen und kontrollieren.

Ihnen steht unbeschadet weitergehender Befugnisse das Betretungsrecht der Fischereiausübungsberechtigten nach § 15 des Hessischen Fischereigesetzes zu.

Aufsichtsbereich:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_ (Behörde)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)